Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 48487

Nr.: RA-000646-C0-021

Anlage-Nr. : 23 Seite : 1 / 3

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW3-9020



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	CW3-9020		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad		
Montageposition:	Vorderachse	Hinterachse	
Radausführung:	112 D	112 D	
Radgröße:	9Jx20H2	9Jx20H2	
Rad-Einpresstiefe:	35 mm	55 mm	
Lochkreisdurchmesser:	112 mm	112 mm	
Lochzahl:	5	5	
Mittenlochdurchmesser:	66,60 mm	66,60 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	ohne Ring	ohne Ring	
geprüfte Radlast:	1100 kg	1100 kg	
bei Reifenabrollumfang:	2330 mm	2330 mm	

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Mercedes-Benz, Daimler-Benz

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
204X	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde		130 Nm
	M14x1,5, Schaftlänge 28,5 mm		

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 48487

Nr.: RA-000646-C0-021

Anlage-Nr. : 23 Seite : 2 / 3

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW3-9020



Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en)):	
204X	e1*2001/116*0480*			
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifeng	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	
		Vorderachse	Hinterachse	
		9.0x20,ET35	9.0x20,ET55	
00 bis 225	Mercedes GLK	235/45R20	235/45R20	A01) bis A10)
		K01)		, ,
		245/40R20	245/40R20	A01) bis A10)
		K01)		, ,
		255/40R20	255/40R20	A01) bis A10)
		K01)		, ,
		235/45R20	255/40R20	A01) bis A10)
		K01)		V00)
		235/45R20	265/40R20	A01) bis A10)
		K01)		V00)
		245/40R20	275/35R20	A01) bis A10)
		K01)	K04)	V00)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 2 zur ABE-Nr. 48487

Nr.: RA-000646-C0-021

Anlage-Nr. : 23 Seite : 3 / 3

Auftraggeber: Borbet Vertriebs GmbH

Teiletyp: CW3-9020



- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des
 - maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 23 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CW3-9020 des Auftraggebers Borbet Vertriebs GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 15.03.2016